

Anwesend:	Daniel Hilti Markus Beck Markus Falk Arnold Frick Nikolaus Frick Walter Frick Wally Frommelt Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Christoph Lingg Karin Rüdissler-Quaderer Christoph Wenaweser
Entschuldigt:	Rudolf Wachter
Beratend:	René Wille, Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 113
Zeit:	16.45 - 18.50 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus
Sitzungs-Nr.	8
Behandelte Geschäfte:	108 - 120
Protokoll:	Uwe Richter

108 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 14. Mai 2014

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 14. Mai 2014 wird genehmigt.

109 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Sahap Erköseoglu und sein Sohn Engin Can, Im Besch 22, 9494 Schaan
- Sedef Erköseoglu, Im Besch 22, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

110 Antrag der FBP: Überarbeitung des Kommissionsreglements

Ausgangslage

Die FBP Fraktion ist der Ansicht, dass die Mitarbeit der Gemeinderäte in den Kommissionen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Je nach zugeteilter Kommission ist für einzelne Gemeinderäte die Kommissionsarbeit aufwändiger als die eigentliche Gemeinderatsarbeit. Wir sind überzeugt, dass die Mitarbeit von Gemeinderäten in einzelnen Kommissionen wichtig und sehr wertvoll ist, auch für den Informationsfluss aus den Kommissionen in die Fraktionen und den Gemeinderat. Trotzdem finden wir, dass die aktuelle Entwicklung in die falsche Richtung geht.

Wir stellen zudem fest, dass diese Tatsache bei der Kandidatensuche von potenziellen Gemeinderäten eher abschreckend ist. Auch kann die sehr aufwändige Kommissionsarbeit für bestehende Gemeinderäte ein Hindernis sein, um sich für eine zusätzliche Periode zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich leidet die eigentliche politische Arbeit unter der arbeitsintensiven Kommissionsarbeit und wird mangels Zeit und Energie vernachlässigt.

In einigen Gemeinden werden Gemeinderäte in den Kommissionen sehr viel zurückhaltender eingesetzt.

Unsere Fraktion beantragt hiermit, der Gemeindevorstellung und der Gemeindeverwaltung den Auftrag zu erteilen, das Kommissionsreglement resp. die Kommissionsarbeit von Gemeinderäten in Schaan bis zu den nächsten Gemeinderatswahlen kritisch zu hinterfragen. Beispiele können sein:

- Überprüfung der Notwendigkeit einzelner Kommissionen;
- Überprüfen, ob einzelne Kommissionen zusammengelegt oder vielleicht sogar abgeschafft werden können;
- Notwendigkeit eines Kommissionsvorsitzes durch einen Gemeinderat;
- Überprüfen, wo die Einsitznahme eines Gemeinderates vorgeschrieben, wo sinnvoll und notwendig und wo überflüssig ist;
- Prüfen, ob und wo eine beratende Funktion des entsendeten Gemeinderats möglich und sinnvoll ist;
- Prüfen, wie die Verwaltung verstärkt eingebunden werden kann resp. ob der beratende Status von Gemeindeangestellten notwendig / sinnvoll ist;
- Prüfen der Handhabung der Kommissionsarbeit in anderen Gemeinden;
- Andere Optimierungsvorschläge.

Antrag

Es sollen zu Handen des Gemeinderats Möglichkeiten aufgezeigt und Vorschläge ausgearbeitet werden, wie die Kommissionsarbeit auf ein vernünftiges, notwendiges und sinnvolles Mass reduziert werden kann. Der Gemeinderat soll sich anschliessend mit den erarbeiteten Vorschlägen befassen mit dem Ziel, allfällige Änderungen bereits in der kommenden Mandatsperiode umzusetzen.

Erwägungen

Die FBP erklärt einleitend, dass einige Kommissionen mit viel Arbeit verbunden sind, andere weniger. In Schellenberg beispielsweise sind nur wenige Gemeinderäte in die Kommissionsarbeit eingebunden, dafür mehr Externe. Die Gemeinderäte sollten sich auf die Gemeinderatsarbeit konzentrieren können. Beim Abwasserzweckverband sind auch mehr als die Hälfte der Delegierten Mitarbeitende der Bauverwaltung, womit die Arbeit aus der Politik gelöst und Kontinuität gegeben ist. Es soll grundsätzlich über das Thema diskutiert werden, wie dies sowieso jeweils gegen Ende der Mandatsperiode vorgesehen ist.

Während der weiteren Diskussion werden folgende Punkte erwähnt:

- Dem Antrag wird auch von der VU zugestimmt, obwohl die Wichtigkeit des Themas weniger hoch gewichtet wird.
- Die Finanzkommission wurde für diese Mandatsperiode um 2 Gemeinderäte aufgestockt auf Grund der anstehenden Themen (Sparen, Vermögensverwaltung), wird aber wohl in der nächsten Mandatsperiode wieder reduziert.
- Andere Kommissionen wurden bereits in der Vergangenheit reduziert, aufgelöst oder zusammengelegt.
- Die Kommissionsarbeit ist nicht nur „abschreckend“, sondern im Gegenteil interessant. Die Politik soll auch in den Kommissionen vertreten sein, um „kreativen Wildwüchsen“ Einhalt gebieten zu können.
- Zum Vergleich mit der Gemeinde Schellenberg wird erwähnt, dass jene nur 6 Gemeinderäte hat, Schaan hingegen 12.
- Die Zielrichtung des Antrages zu erfahren wäre gut, was heisst „vernünftig / notwendig / sinnvoll“. Dazu wird entgegnet, dass die Antragstellung bewusst offen gelassen wurde. Es gibt Kommissionen mit relativ wenig Arbeit, andere wie z.B. die Jahrmarktkommission mit viel Arbeit, trotz Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung. Auch beim Abwasserzweckverband ist der Präsident für einen halben Tag in der Woche gebunden.
- Am Schluss der Mandatsperiode hat sich der Gemeinderat jeweils selbst die Aufgabe gegeben, die Kommissionen und seine Arbeit kritisch zu hinterfragen. Dies sei geeigneter, als die Verwaltung zu beauftragen. Es wird dazu ergänzt, dass die Meinung der Kommissionen ebenfalls eingeholt werden soll, wie auch ein Vergleich mit den anderen Gemeinden.
- Es wird angeregt, bei anderen Kommissionen ähnliche Möglichkeiten der Unterstützung durch die Verwaltung zu prüfen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass möglichst nicht mehr Verwaltungspersonal notwendig ist.

- In verschiedenen Kommissionen wurde die Zahl der Gemeinderäte bereits reduziert. Andere Kommissionen bewegen sich teilweise im operativen Geschäft, wie die Finanz- und die Liegenschaftskommission, womit die Gemeinderäte zwingend dabei sein sollten.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

111 Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins / Änderung des Organisationsreglements

Ausgangslage

Aufgrund von Vorgaben des Öffentlichkeitsregisteramtes muss das Organisationsreglement in rechtlicher Hinsicht bei einigen wenigen Artikeln angepasst werden. Dies betrifft hauptsächlich die Artikel 1, 5, 15, 17 und 19. Neu eingeführt wurde lediglich der Art. 42, in welchem die Abwärmenutzung des Abwassers zum Heizen und Kühlen von der Betriebskommission zu genehmigen ist.

Bei verschiedenen anderen Artikeln werden lediglich Begriffs- und Formatierungsänderungen vorgeschlagen.

Gemäss Art. 15 Abs. 1b des Organisationsreglements beschliessen die Verbandsgemeinden über die Revision des Organisationsreglements.

Der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins stellt mit Schreiben vom 07. Mai 2014 den Antrag an die Verbandsgemeinden, die aufgeführten Änderungen durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Neuvorschlag Änderung Organisationsreglement (Änderungen in roter Farbe)

ORGANISATIONSREGLEMENT

für den Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Schaan, Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg schlossen sich am 21./23. Mai 1971 im Sinne des Artikels 3 des Gemeindegesetzes vom 2. Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, zum "Abwasserzweckverband Liechtensteiner Unterland und Schaan" zusammen.

Am 18. April 1980 wurde die Gemeinde Planken durch die Delegiertenversammlung in den Abwasserzweckverband aufgenommen. Der Verband erhielt die Bezeichnung: "Abwasserzweckverband Liechtensteiner Unterland, Schaan und Planken".

Am 20. Dezember 1996 wurden auch die Gemeinden Vaduz, Triesen und Triesenberg durch die Delegiertenversammlung in den Abwasserzweckverband aufgenommen und der Verband erhielt den Namen: "Abwasserzweckverband Liechtenstein".

Am 29. Oktober 1999 stimmte die Delegiertenversammlung des Abwasserzweckverbandes dem Beitritt der Gemeinde Balzers zu. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen von Balzers stimmten dem Beitritt am 28./30. Januar 2000 ebenfalls zu.

Mit der aufgrund der Verbandserweiterung erforderlichen Änderung des Organisationsreglementes befasste sich die Delegiertenversammlung an ihren Sitzungen vom 15. Mai 2000 und 13. November 2000.

Laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. November 2000 wird der Name geändert auf: "**Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins**".

Die Übertragung von Sammelkanälen der Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz und Planken ins Eigentum des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins per 1.1.2008 machte eine Änderung des Organisationsreglements erforderlich. Die Übernahme von weiteren Sammelkanälen in das Eigentum des AZV ist somit abgeschlossen.

A. RECHTSPERSÖNLICHKEIT, AUFGABE

I. Rechtspersönlichkeit, Sitz

Art. 1

~~Beim~~ Der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (Kürzel AZV) handelt es sich um eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz ~~ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich~~ in Gamprin-Bendern.

II. Zweck

Art. 2

[1] Der AZV betreibt und unterhält für die Verbandsgemeinden in Gamprin-Bendern eine Abwasserreinigungsanlage und im Verbandsgebiet eigene Infrastrukturanlagen, wie Sammelkanäle, Pumpwerke, Regenbecken und sonstige Aussenbauwerke.

[2] Der AZV kann unter Beachtung der Bestimmungen dieses Organisationsreglements weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden, vertraglich angeschlossene Gemeinden, oder Dritte zu besorgen.

B. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

I. Beitritt

Art. 3

Der AZV kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch ausserhalb der Verbandsgemeinden liegende Gemeinden (oder Teilgebiete von Gemeinden) als Mitglied aufnehmen.

Art. 4

[1] Die Einkaufssumme wird nach den Regeln bestimmt, die für die Festsetzung des Baukostenverteilers (Art. 30) gelten. Sie darf nicht kleiner sein als der Betrag, den die Gemeinde zu leisten gehabt hätte, wenn sie bei der Gründung dem AZV beigetreten wäre.

[2] Die Einkaufssumme wird mit den ausgehandelten Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

Art. 5

[1] Der AZV kann entgeltliche Verträge mit Gemeinden oder natürlichen und juristischen Personen~~Privaten~~ abschliessen, wonach diese ihre Abwässer ganz oder teilweise den Abwasseranlagen des AZV zuleiten. Solche Verträge bedürfen der Zustimmung gemäss Art. 18 lit. d und hinsichtlich natürlicher und juristischer Personen~~Privater~~ überdies der Bewilligung der Gemeinden, in denen die Abwässer anfallen.

[2] Die in diesen Fällen zu leistenden Beiträge an die Betriebskosten müssen mindestens den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten.

II. Austritt

Art. 6

[1] Eine Gemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem AZV austreten, wenn

- die Gemeinde dem AZV während 25 Jahren angehört hat und
- ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beseitigung ihrer Abwässer dauernd gewährleistet ist.

[2] Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

[3] Im Entlassungsbeschluss werden die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen und von ihr noch zu erbringenden Leistungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, festgesetzt.

Art. 7

[1] Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, die Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie haftet im Umfang ihres Baukostenanteils für die im Zeitpunkt ihres Austritts bestehende Bauschuld des AZV.

[2] Erwächst dem AZV durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Der AZV kann hiervon absehen, wenn die austretende Gemeinde unverhältnismässig stark belastet würde, die Neuordnung der Abwasserbeseitigung sich aufdrängt oder andere gleichwertige Gründe vorliegen.

III. Auflösung

Art. 8

[1] Der AZV kann mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden (Art. 15 Abs. 1 lit. c), wenn sein Zweck für alle Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

[2] Die Verbandsgemeinden nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven im Ausmass ihrer Baukostenanteile teil.

C. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

[1] Die Organe des Verbandes sind (Anhang A):

- a) Verbandsgemeinden
- b) Delegiertenversammlung
- c) Betriebskommission
- d) Präsidium
- e) Geschäftsführer
- f) Kontrollstelle

[2] Die Mitglieder der Betriebskommission und das Präsidium dürfen nicht der Delegiertenversammlung, der Kontrollstelle oder dem Betriebspersonal angehören.

Art. 10

[1] Der AZV wird durch seinen Präsidenten vertreten.

[2] Rechtsverbindliche Unterschrift für den AZV führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Art. 11

[1] Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Verbandsgemeinden vertreten sind. Die Delegiertenversammlung beschliesst in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmrechte (Art. 17 Abs. ~~4~~2).

[2] Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Verbandsgemeinden vertreten sind. Die Betriebskommission beschliesst in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr.

[3] Das Quorum und die Bestimmung des Mehrs für die Verbandsgemeinden ist in Art. 15 geregelt.

Art. 12

Der Forderungskatalog der Gemeinde Gamprin vom 3. November 1995 zum Baurechtsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gamprin und dem AZV, ist integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglementes (Anhang B).

Art. 13

[1] Die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen der Betriebskommission werden vom Präsidenten geleitet.

[2] Die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission werden protokolliert.

[3] Die Protokolle der Delegiertenversammlung, der Geschäftsbericht, der Voranschlag und die Betriebsrechnung sind den Verbandsgemeinden zuzustellen. Die Regierung und das Amt für Umweltschutz erhalten diese Unterlagen zur Information.

Art. 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Verbandsgemeinden

Art. 15

[1] Die Verbandsgemeinden entsenden in der Regel die Gemeindevorsteher in die Delegiertenversammlung. Ist der Vorsteher Mitglied eines anderen Verbandsgremiums (Art. 9 Abs. 1) oder ist er verhindert, wird die Verbandsgemeinde durch den Vizevorsteher oder ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates vertreten. Die Verbandsgemeinden entsenden ferner ein Mitglied in die Betriebskommission. ~~Das Betriebskommissionsmitglied sollte in der Regel dem Gemeinderat angehören.~~

Die Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Ausgaben und Nachtragskredite, die die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung und Betriebskommission übersteigen;
- b) Die Revision des Organisationsreglementes;
- c) Die Auflösung des Verbandes (Art. 8).

[2] Beschlüsse nach Abs. 1 lit. a bedürfen der einfachen Mehrheit, solche nach Abs. 1 lit. b der Zweidrittelmehrheit und solche nach Abs. 1 lit. c der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die Beschlüsse sind für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

[3] Beschlüsse nach Abs. 1 lit. b + c bedürfen überdies der Genehmigung durch die Regierung (Art. 7 Gemeindegesetz).

Art. 16

Die Beschlussfassungen zu Art. 15 richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Delegiertenversammlung

Art. 17

[1] Die Verbandsgemeinden werden in der Delegiertenversammlung durch die Delegierten (Art. 15 Abs. 1) vertreten.

[2] Den Delegierten stehen Stimmrechte entsprechend dem aktuellen Baukostenanteil der Gemeinde laut Baukostenverteilungsschlüssel (Anhang C) zu:

- 2 Stimmrechte für Gemeinden mit einem Baukostenanteil bis 10%
- 3 Stimmrechte für Gemeinden mit einem Baukostenanteil bis 15%
- 4 Stimmrechte für Gemeinden mit einem Baukostenanteil bis 20%
- 5 Stimmrechte für Gemeinden mit einem Baukostenanteil von mehr als 20%

~~[3] Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.~~

Art. 18

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Obergewalt über die Betriebskommission, das Präsidium, den Geschäftsführer sowie den Bau und Betrieb der Anlagen;
- b) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden (Art. 15 Abs. 1 lit. a bis c);
- c) Erlass des Betriebskostenreglements sowie von Ausführungsvorschriften zum Organisationsreglement, insbesondere für die Abwasserbehandlung, die Klärschlammverwertung und die Entsorgung der anfallenden Rückstände;
- d) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung von Verträgen mit Dritten (Art. 5);
- e) Genehmigung der Bauabrechnung;
- f) Beschluss über den Jahresvoranschlag sowie Genehmigung der Verbandsabrechnung gemäss Betriebskostenreglement und des Geschäftsberichtes;

- g) Festsetzung der Baukostenvorschüsse, Annuitäten und jährlichen Rückstellungen;
- h) Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 700'000.00 im Rahmen des Baukostenbudgets und ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen;
- i) Schaffung ständiger Personalstellen.

Art. 19

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) ~~a)~~—den Präsidenten und den Vizepräsidenten des AZV, die beide auch das Präsidium der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission bilden. ~~Der Präsident und der Vizepräsident haben im Verbandsgebiet zu wohnen.~~ Der Präsident und Vizepräsident zählen als Betriebskommissionsmitglieder ihrer Wohngemeinde. ~~Der Präsident bleibt Betriebskommissionsmitglied der Gemeinde solange er als Präsident amtet.~~ ~~Der Präsident und Vizepräsident treten ihre Ämter 10 Tage nach der Wahl an.~~
- b) die Kontrollstelle (Art. 24), bestehend aus einer in Liechtenstein anerkannten Revisionsstelle.

3. Betriebskommission

Art. 20

[1] Die Betriebskommission besteht aus:

- a) dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie
- b) je einem Vertreter der weiteren Verbandsgemeinden

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wahl der Betriebskommissionsmitglieder durch die Gemeinden erfolgt nach den Gemeinderatswahlen (Art. 15, Abs. 1).

[3] Die amtierenden Betriebskommissionsmitglieder bleiben im Amt bis in allen Gemeinden die Neuwahl oder Bestätigung sämtlicher Betriebskommissionsmitglieder erfolgt sind.

Art. 21

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement und Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Verwaltung der Anlagen, Kontrolle des Geschäftsführers, Erlass eines Dienst- und Besoldungsreglements für die Organisation sowie den Besoldungsrahmen des Betriebspersonals und den Erlass von Stellenbeschreibungen für das Betriebspersonal;
- b) Erstinstanzlicher Entscheid über Beschwerden gegen Personalentscheide des Geschäftsführers;
- c) Vorbereitung der Geschäfte, über die die Delegiertenversammlung nach Art. 18 lit. b bis i beschliesst und Antragstellung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;

- e) Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung der Bau- und Betriebskosten, Beschlussfassung über Vorschüsse, Annuitäten und Rückstellungen sowie Geltendmachung von Staatsbeiträgen;
- f) Freihändiger oder zwangsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen, Prozessführung und Abschluss von Vergleichen im eigenen Aufgabenbereich und im Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- g) Projektierung, Verhandlung mit den Projektverfassern, Festlegung des Bauprogramms, Durchführung der Submissionen, Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, Überwachung der Bauausführung, Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden (Art. 15 Abs. 1 lit. a), des Voranschlages sowie der erteilten Nachtragskredite und über neue einmalige Ausgaben des AZV im Betrag bis zu CHF 350'000.-- ohne Berücksichtigung der Subvention sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von CHF 150'000.-- pro Jahr. Die Kreditgrenze für Projektierung ist auf CHF 150'000.-- festgesetzt. Von der Kreditbegrenzung sind dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
- i) Wahl, Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals unter Beachtung von Art. 18 lit. i.
- j) Die Betriebskommission kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben zuweisen.

4. Präsidium

Art. 22

[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

[2] Das Präsidium wird durch den Geschäftsführer beratend unterstützt.

[3] Das Präsidium umfasst das Präsidium des Verbandes, der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Es hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission;
- b) Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission;
- c) Einberufung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen in dringenden Verbandsangelegenheiten;
- d) Erledigung der Geschäfte, die keines Beschlusses gemäss Organisationsreglement bedürfen.

[4] Der Präsident ist befugt, im Rahmen des Budgets über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 zu entscheiden.

5. Geschäftsführer

Art. 23

[1] Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des AZV. Er hat nach Massgabe der Stellenbeschreibung folgende Obliegenheiten:

- a) Unmittelbare Aufsicht über das Betriebspersonal;
- b) Unmittelbare Aufsicht über die Verbandsanlagen und deren Betrieb;
- c) Offertöffnungen sowie Abfassen des Offertöffnungsprotokolls gemäss ÖAWG;
- d) Vergabe von einmaligen Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 für Investitionen gemäss genehmigten Baukostenbudget;
- e) Volle Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Betriebskostenbudgets;

- f) Finanzverkehr/Zahlungsanweisungen mit der Bank kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten;
- g) Weitere von der Betriebskommission zugewiesene Aufgaben (Art. 21 lit. j).

[2] Im Verhinderungsfall wird der Geschäftsführer im administrativen Bereich gemeinsam vom Präsidenten und Vizepräsidenten und im technischen Bereich durch den Präsidenten und den Klärwerksmeister vertreten.

6. Kontrollstelle

Art. 24

[1] Die gemäss Art. 19 lit. b gewählte Kontrollstelle besorgt die Rechnungsprüfung, welche die formelle und materielle Überprüfung der Verbandsrechnung und der Kassaführung sowie der Belege umfasst.

[2] Die Kontrollstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 25

Die Kontrollstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Betriebspersonal

Art. 26

[1] Das Betriebspersonal besteht aus dem Geschäftsführer, dem Klärwerksmeister sowie deren Stellvertreter und dem weiteren Personal.

[2] Die Aufgaben des Betriebspersonals werden in Stellenbeschreibungen festgehalten.

D. KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG

I. Bau der Anlagen

Art. 27

[1] Der Bau der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den von den Verbandsgemeinden bzw. der Delegiertenversammlung genehmigten Projekten mit Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der von der Regierung ~~(Subventionsbehörde)~~ vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen.

[2] Gleichzeitig mit der Projektgenehmigung gewähren die zuständigen Verbandsorgane auch den erforderlichen Kredit.

Art. 28

Für die Ausführung ist das von der Betriebskommission genehmigte Bauprogramm massgebend. Mit der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten sowie dem Bau der Abwasseranlagen darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zustimmung der Delegiertenversammlung und allenfalls der Verbandsgemeinden;
- b) Falls erforderlich, Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes durch die Regierung, ~~und Zusicherung allfälliger Subventionen;~~
- c) Erwerb des für den Bau erforderlichen Grundeigentums und der Durchleitungs- und Zugangsrechte.

Art. 29

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung der Anlagen (Art. 27) sowie die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme. Zu letzteren gehören namentlich:

- a) Die Kosten für die Projektierung und Bauleitung, Begutachtungen, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Boden und Rechten, Erschliessung, Rechtskosten, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten;
- b) Die allgemeinen baubezogenen Verwaltungskosten;
- c) Die Zinsen des Baukredites.

Art. 30

[1] Die Baukosten werden gemäss dem jeweils aktuellen Baukostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden überwält. Anhang C enthält den Baukostenverteilungsschlüssel Stand ~~2005-2011~~

[2] Treten dem AZV neue Gemeinden bei, so wird der Verteilungsschlüssel nach den Grundsätzen, die für die Gründergemeinden festgelegt wurden, neu aufgestellt. Die Neuaufstellung geschieht ohne Revision des Organisationsreglementes.

[3] Der Baukostenverteilungsschlüssel wird mindestens alle 3 Jahre an die Vorjahreswerte der Einwohner und der biologischen Einwohnergleichwerte von Industrie und Gewerbe angepasst und neu berechnet.

[4] Der AZV stellt den Verbandsgemeinden jeweils im 1. und 3. Quartal 50% der budgetierten Baukosten in Rechnung.

Art. 31

Die Einkaufssummen dem Verband beitreter Gemeinden oder die Beiträge von Gemeinden und Privaten, die durch Verträge angeschlossen werden, finden für den damit zusammenhängenden Ausbau der Anlagen oder die Amortisation der Kapitalschuld Verwendung.

Art. 32

Staatsbeiträge werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis des Baukostenverteilungsschlüssels gutgeschrieben.

II. Betrieb der Anlagen

Art. 33

[1] Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie gewässerschutztechnisch, energetisch und gesundheitspolizeilich die beste Wirkung erzielen. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

[2] Der Klärschlamm ist gesetzeskonform zu verwerten oder zu entsorgen.

[3] Emissionen sind zu vermeiden und durch Massnahmen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, zu mindern.

[4] Kann den gesetzlichen Vorschriften aus technischen oder anderen Gründen nicht entsprochen werden, ist die Regierung und das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.

Art. 34

[1] Als Betriebskosten gelten von der Inbetriebnahme der Anlagen an alle Aufwendungen des Verbandes, die nicht unter Art. 29 fallen.

[2] Der Erlös aus Arbeiten und dem Verkauf von Endprodukten wird der Betriebsrechnung gutgeschrieben.

Art. 35

[1] Die Betriebskosten werden durch die Delegiertenversammlung jährlich entsprechend der gemessenen oder nach Erfahrungswerten errechneten Menge anfallenden Abwassers und Fremdwassers auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Für Abwässer, die aufgrund von Übernahmeverträgen zugeleitet werden, gilt Art. 5 Abs. 2. Die Abrechnung erfolgt nach dem Betriebskostenreglement.

[2] Verursachen besonders verschmutzte oder stossweise durch einzelne Verbandsgemeinden zugeführte Abwässer dem AZV erhebliche Mehraufwendungen, so kann er die betreffenden Gemeinden zu einer angemessenen Zusatzleistung verpflichten.

[3] Der AZV stellt den Verbandsgemeinden jeweils im 1. und 3. Quartal 50% der budgetierten Betriebskosten in Rechnung.

E. ABWASSERANLAGEN, RECHTSVERHÄLTNISSE

I. Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 36

[1] Die auf Rechnung des AZV erworbenen Grundstücke und die in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes.

[2] Der AZV übt das Recht zur Einleitung der Abwässer in die Vorfluter aus.

[3] Es ist Sache der Verbandsgemeinden, das Eigentum an Kanalisationsanlagen zu ordnen, die der Ortsentwässerung dienen.

[4] Die Gemeinden haben für Bau und Betrieb der Ortskanalisation einen Verantwortlichen gegenüber dem AZV zu bestimmen.

II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Art. 37

Der AZV ist verpflichtet, alle in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer aufzunehmen, sofern diese den Anforderungen nach Art. 38 entsprechen. Die Verbandsgemeinden müssen, wenn nicht topographische Verhältnisse entgegenstehen oder gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen im Abwasserkanalisationsreglement Ausnahmen zulassen, sämtliche anfallenden Abwässer den Verbandsanlagen zuleiten.

Art. 38

[1] Die dem AZV zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie dessen Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls (Stösse) behindern.

[2] Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, häusliche Abwässer nur im Schwemmverfahren zuzuleiten. Industrielle, gewerbliche und ähnliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit, gemäss den gesetzlichen Anforderungen, vorzubehandeln.

[3] Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, in ihren ~~AbwasserKanalisationen~~ AbwasserKanalisationen reglementen die erforderlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Abwässer aufzustellen. Sickerwasser und nicht verschmutztes Abwasser sind nach Möglichkeit von der Kanalisation fernzuhalten.

III. Anschlüsse, Erschliessung, Abwärmenutzung

Art. 39

[1] Anschlüsse an die Gemeindekanalisation und Direktanschlüsse Privater an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Direktanschlüsse an Verbandsanlagen sind zusätzlich bei der Betriebskommission des Abwasserzweckverbandes genehmigen zu lassen.

[2] Bewilligungen für Anschlüsse nicht häuslicher Abwässer und für Direktanschlüsse werden erst nach Zustimmung der Betriebskommission erteilt.

[3] Beiträge und Gebühren für Kanalisations- und Direktanschlüsse werden von der Verbandsgemeinde, in der sie liegen, eingefordert.

Art. 40

Die Anschlussbewilligung darf nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches, welches die notwendigen Angaben über die Anschlussstelle sowie über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer enthält, ausgestellt werden.

Art. 41

Gebiete, die an die Kläranlage Bondern angeschlossen sind, gelten abwassertechnisch nur dann als erschlossen, wenn sie von der zuständigen Verbandsgemeinde als Bauzone erklärt sind oder aus baurechtlichen Gründen die Erstellung einzelner Bauten gestattet ist.

Art. 42

Die Nutzung der Abwärme aus dem Abwasser zum Heizen und Kühlen ist von der Betriebskommission des Abwasserzweckverbandes genehmigen zu lassen.

IV. Aufsicht, Massnahmen, Haftung

Art. ~~42~~43

[1] Der AZV beaufsichtigt durch seine Organe die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht. Die Aufsicht erstreckt sich sowohl über die Anlagen der Verbandsgemeinden als auch über jene der Privaten.

[2] Die Aufsicht wird namentlich ausgeübt durch die Kontrolle der fachgemässen Ausführung und des fachgerechten Betriebes und Unterhalts der Anlagen sowie durch Überwachung der Beschaffenheit der Abwässer und der Art ihrer Zuleitung (Stösse, usw.).

Art. ~~43~~44

[1] Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhafte Anlagen, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zu-
leitung der Abwässer geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen.

[2] Unterlässt es die Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist mit der Androhung, die Abwasserannahme zu sperren. Dasselbe gilt für Gemeinden und Private, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

Art. ~~44~~45

[1] Die Verbandsgemeinden und die durch Übernahmevertrag angeschlossenen Gemeinden und Privaten haften dem AZV, ohne Rücksicht auf dessen Aufsichtsrecht, für alle Schäden, die an den Verbandsanlagen oder bei deren Betrieb infolge mangelhafter Überwachung entstehen. Die Gemeinden haften auch für die mangelhafte Überwachung der privaten Abwasseranlagen und ihres Betriebes.

[2] Hat eine Gemeinde aus Haftung einzustehen, so ist sie berechtigt, vom AZV im Ausmass der geleisteten Entschädigung Abtretung des Anspruches gegen den Verantwortlichen zu verlangen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. ~~45~~46

Der AZV untersteht der Aufsicht der Regierung.

Art. ~~46~~47

[1] Die sich aus der Anwendung des Organisationsreglementes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen ergebenden öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen dem Verband und Dritten, werden nach Massgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften entweder von der Regierung oder von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten entschieden.

[2] Gegen erstinstanzliche Entscheidungen wie sie gestützt auf Art. 47 Abs. 1 in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten ergehen, ~~zwischen Privaten und Verband sowie zwischen Privaten und Verbandsgemeinden~~ ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

~~[3] Gegen erstinstanzliche Entscheidungen in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden und Verband und zwischen Verbandsgemeinden betreffend Angelegenheiten des Verbandes ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.~~

[~~4~~3] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte bei privatrechtlichen Streitigkeiten.

Art. ~~47~~48

Das revidierte Organisationsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Genehmigt in der Gemeindeversammlung:

Schaan, am 21./23. Mai 1971

Eschen, am 21./23. Mai 1971

Gamprin, am 21./23. Mai 1971

Mauren, am 21./23. Mai 1971

Ruggell, am 21./23. Mai 1971

Schellenberg, am 21./23. Mai 1971

*Genehmigt durch die Regierung mit
RB 2010/71*

Planken, am 18. April 1980

Vaduz, am 28./30. Juni 1996

Triesen, am 28./30. Juni 1996

Triesenberg, am 28./30. Juni 1996

*Genehmigt durch die Regierung mit
RA 98/757-8723.*

Balzers, am 28./30. Januar 2000

Revision vom 23.11.2006

*Genehmigt durch die Regierung mit
RA 2007/1343-8723.12 am 17.7.2007*

Revision des Organisationsreglementes

Gestützt auf Art. 15 lit. b des Organisationsreglementes genehmigte die ~~ausserordentliche~~ Delegiertenversammlung des AZV am ~~23.11.2006 mittels Zirkularbeschluss~~ die Revision des Organisationsreglementes. Die Verbandsgemeinden stimmten der Revision des Organisationsreglementes zu.

Gamprin-Bendern, den ~~15. Juni 2007~~

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

~~Herbert Beck~~ Reto Kieber

~~Norbert Schädler~~ Arnold Frick

Revision genehmigt durch die Regierung mit RA

Vaduz, den

Der Regierungschef:

~~Otmar Hasler~~ Adrian Hasler

Dem Antrag liegt bei:

- Brief Abwasserzweckverband vom 07. Mai 2014
- Änderungsvorschlag Organisationsreglement

Antrag

Die Änderung des Organisationsreglements des Abwasserzweckverbandes Liechtenstein wird genehmigt.

Erwägungen

Inhaltlich sind nur minimale Änderungen vorgenommen worden. Ziel der Änderungen ist v.a. die Wahrung von Kontinuität.

Der Begriff „Private“ soll möglichst vermieden werden (Änderung in Art. 5), sondern es sollen die offiziellen Begriffe „natürliche / juristische Personen“ verwendet werden. Es gibt einzelne natürliche Personen, die in der Vergangenheit um einen Anschluss angefragt haben, z.B. Landwirte.

Art. 42 ist neu.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

113 Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz – Neubau Verpflegungscenter / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Bei der Erneuerung des Schwimmbades Mühleholz in den Jahren 2002/03 wurde der Gebäudetrakt des Verpflegungscenters nicht erneuert. Dieser wurde letztmalig im Jahre 1988 ausgebaut. Das Verpflegungscenter besteht aus Verkaufs-, Koch-, Zubereitungs-, Rüst-, Spül-, Kühl-, Lager- und Entsorgungsbereichen sowie Technik- und Nebenräumen. Die Gesamtfläche dieser Bereiche und Räume beträgt 290 m² und der umbaute Raum 1'390 m³. Das Verpflegungscenter dient vorwiegend der Verpflegung von Badegästen. An Spitzentagen werden bis zu 3'500 Badegäste verköstigt.

Der derzeitige Zustand des Verpflegungscenters ist mittlerweile 26 Jahre alt. Die Verkaufs- und Küchenausstattung, die Kühl- und Lagerräume sowie die Gebäudetechnik weisen mittlerweile erhebliche Defizite auf. Diese Defizite beziehen sich insbesondere auf konzeptionelle, bauliche und anlagentechnische Mängel. Grundsätzlich ist der Verkaufsbereich viel zu klein. Der bestehende konzeptionelle Verkaufsablauf entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. So weisen z.B. die verschiedenen Verpflegungsstationen für Kalt- und Warmspeisen sowie für Getränke, Glace etc. erhebliche Defizite für eine speditive Abwicklung des Verkaufs auf. Dies hat zur Folge, dass sich die Schwimmbadbesucher kreuz und quer durch den Verkaufsbereich bewegen und folglich die Warmspeisen stark abkühlen, bis alle Einkäufe getätigt und nach längerem Anstehen an den Kassastationen bezahlt sind. Ebenso weisen die Ausstattungen, wie Kühlanlagen, Küchengeräte etc. erhebliche Mängel auf. Deren ungenügende Leistung, Reparaturhäufigkeit und grosser Energieaufwand bedeuten für die Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz sowie für den Pächter des Verpflegungscenters betriebliche und wirtschaftliche Defizite.

Die Bauelemente, wie z.B. der offenporige Bodenbelag im Verkaufs- und Küchenbereich, die Haustechnikanlagen, wie z.B. die Wasserleitungen, das Kühlsystem etc. sind reparaturintensiv und entsprechen nicht mehr den heutigen Hygieneanforderungen. So weist der Bodenbelag bereits einige Löcher auf, die vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen beanstandet wurden. Ein weiteres Beispiel dafür sind die bestehenden Wasserleitungen, aus welchen immer häufiger Rostwasser austritt. Zudem treten aufgrund der veralteten Warmwasseraufbereitungsanlage erhebliche Temperaturschwankungen auf. Dies ist zum einen auf eine bestehende Überdimensionierung der Wasserleitungen und zum anderen auf den Nichtgebrauch im Winter zurückzuführen. Die bestehenden Elektroinstallationen entsprechen nicht mehr den geltenden Sicherheitsbestimmungen und müssen folglich vollständig erneuert werden.

Nachstehend sind beispielhaft einige bauliche und anlagentechnische Mängel beschrieben:

- Die vorhandene Kälteanlage besteht aus zwei unabhängigen Kältekreisläufen. Ein Kältekreislauf versorgt die Tiefkühlzelle (Minus-Grad-Bereich) und der andere die Kühlzelle der Küche (Kälteschubladen, Kühlschränke für die kalte Küche und den gekühlten Buffet-Bereich (Plus-Grad-Bereich)). Für den Buffet-Bereich stösst die Anlage hinsichtlich Gewährleistung der Temperaturanforderungen an ihre Grenze. Die Getränke sind mit 12° C Kühlleistung am oberen Limit, was häufig von den Schwimmbadbesuchern beanstandet wird. Für die kalten Speisen werden gerade so die geforderten maximalen 5° C erreicht. Diverse

Gummidichtungen der Kälteanlage sind spröde und weisen Risse auf. Diese müssen in absehbarer Zeit ersetzt werden.

- Die bestehende Tiefkühlzelle genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Diese bietet viel zu wenig Platz. Aus diesem Grund sind zusätzlich bis zu 12 mobile Tiefkühlzellen im Einsatz. Dies ist aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Aus Platzgründen sind vier dieser Tiefkühlzellen im Aussenbereich bei den Abfallcontainern installiert, was wiederum nicht im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist (Trennung „rein - unrein“).
- Die insgesamt fünf Kühlvittrinen für die Kühlung der Weine, Schaumweine, Kuchen, Sandwiches, Schokoladenriegel usw. sind zum Teil am Ende ihrer Lebensdauer. Die benötigten Temperaturen werden nur noch knapp erreicht. Dies macht sich besonders bei Lufttemperaturen über 30° C bemerkbar. An solchen Tagen erreichen sie die Grenze ihrer Kapazität.
- Die Saladette ist für das Verpflegungscenter unersetzlich. Allerdings ist auch hier die Kälteleistung hart am gesetzlichen Limit von maximal 5° C.
- Beim Kochherd funktionieren nur noch drei von vier Platten. Die Oberfläche des Kochherdes ist stark abgenutzt und nur noch sehr schwer zu reinigen. Auch dieser ist im täglichen Gebrauch für die Produktion sowie im À-la-carte-Betrieb unentbehrlich.
- Mit den drei Fritteusen werden jeden Tag massenhaft Frittier-Speisen zubereitet. Deren Kapazität ist an diversen Tagen erreicht. Zudem weist die Handhabung der Fritteusen-Körbe einige Mängel auf. So verhaken sich ständig die Körbe und das Sieb. Um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden, ist eine neue Fritteusen-Einrichtung notwendig. Einige Fritteusen-Körbe fallen sogar auseinander, da sich die Schweissnähte bereits gelöst haben.
- Die Pommes-frites Warmhalteeinrichtung weist bezüglich Arbeitssicherheit erhebliche Mängel auf. Das Gehäuse des Strahlers erreicht im oberen Bereich enorm hohe Temperaturen, die bei der Belegschaft häufige Verbrennungen verursachen.
- Bei den Kälteschubladen in der Küche sind die seitlichen Führungen stark beschädigt. Im Betrieb hängen sie immer wieder aus und funktionieren dann nicht mehr.
- Spröde Dichtungen bei den Sanitärarmaturen, den Wasserleitungen und beim Kühlsystem sowie undichte Ventile verursachen immer wieder Probleme und Reparaturen.
- Der Bodenbelag in der Küche ist ein offenporiger Granulat-Boden. Dieser weist an vielen Stellen erhebliche Abnützungsstellen auf, die immer wieder ausgebessert werden müssen. Eine saubere Reinigung des Bodenbelages ist nicht möglich, da dieser völlig offenporig ist. Aus diesem Grund entspricht der Bodenbelag nicht den vorgeschriebenen hygienischen Anforderungen. Auch gibt es schon einige Stellen, wo sich der Belag aufgelöst hat und dringend repariert oder ersetzt werden müsste. Es ist diesbezüglich bereits eine Beanstandung vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vorhanden. Die dringendsten Reparaturen werden vor Beginn jeder Badesaison vorgenommen.
- In der Küche ist auf dem durchgängigen Bodenbelag ein Holzrost eingebaut, der ebenfalls nicht den hygienischen Anforderungen entspricht. Eine Reinigung des Holzrostes ist nicht möglich, ohne diesen zu entfernen. Das Fett und Öl kann vom Holzrost nicht ohne umfangreiche zeitaufwendige Reinigungsmassnahmen entfernt werden. Eine professionelle Lösung ist in naher Zukunft dringend erforderlich.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation stimmte der Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz am 25. März 2014 einer baulichen und anlagetechnischen Überprüfung des Verpflegungscenters zu und beauftragte dazu einen Architekten, Fachingenieure und Spezialisten.

Die Überprüfung des Verpflegungscenters hat ergeben, dass das Ausmass der baulichen und anlagetechnischen Unzulänglichkeiten sowie die betrieblichen Defizite sehr gross sind. Die bestehende Anlage erfüllt die heutigen Anforderungen an ein zeitgemässes Verpflegungscenter nicht mehr. Zu gross sind die Mängel und Defizite hinsichtlich Einhaltung der hygienischen, betrieblichen und verkaufstechnischen Vorschriften und Anforderungen. Eine Renovation oder Sanierung können die bestehenden Mängel und Defizite nur kurzfristig beheben. Es ist deshalb eine nachhaltige und schlüssige Lösung erforderlich. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz am 8. Mai 2014 einstimmig den Neubau des Verpflegungscenters beschlossen. Mit dem vom Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz bewilligten Projekt wird für die Zukunft eine zeitgemässe und nachhaltige Lösung sichergestellt. Damit entfallen jährlich wiederkehrende und vor allem zunehmende weitere Reparatur- und Sanierungskosten in eine in die Jahre gekommene Anlage. Die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit für den Neubau eines Verpflegungscenters sind durch die oben beschriebenen Unzulänglichkeiten und Anforderungen begründet.

Projekt

Die Zielvorgaben: eine einladende Optik von aussen, ein heller freundlicher Kundenbereich, funktionale Betriebsabläufe, eine zeitgemässe Ausstattung und eine wirtschaftliche Konzeption wurden mit dem gegenständlichen Projekt optimal umgesetzt. Die daraus resultierenden Vorteile sind: eine grosszügige Kunden- und Verkaufsfläche, wenig Verkehrsflächen - kurze Wege, eine einfache Gliederung der Schmutz-, Hygiene- und Kundenbereiche, eine übersichtliche Anordnung des breiten Angebotes, eine funktionale Trennung der Versorgung, der Kühllager, des Spülbereiches, der Produktion, der Ausgabe, des Verkaufs und der Entsorgung sowie optimale Betriebsabläufe.

Die Neukonzeption versucht sich nicht nur in der Erneuerung der bestehenden Anlagen. Im Produktionsbereich wird ein neuer optimierter, systematisch organisierter Betriebsablauf die bisherige mit Problemen behaftete Situation ablösen. Die Produktionsflächen werden kompakter zusammengefasst und dadurch mehr Fläche für den Verkauf und die Kunden freigemacht, um noch wirtschaftlicher arbeiten zu können.

Aufgrund der bestehenden Unzulänglichkeiten bezüglich Gewährleistung der Lebensmittelqualität, Einhaltung der Hygienevorschriften und der Arbeitsbedingungen werden nachstehende Elemente, Bereiche und Einrichtungen gemäss den derzeit geltenden Vorschriften realisiert:

- Es wird eine kompakte Kühleinheit neu mit ausreichender Tiefkühlzone und verschiedenen Temperaturzonen erstellt.
- Die Produktionsflächen werden in verschiedene Hygienebereiche unterteilt.
- Das Betriebspersonal erhält eine Umkleide mit Waschmaschine und ein Personal-WC mit Dusche. Für die Betriebsleitung wird ein zweckmässiges Büro eingerichtet.

Die Anlieferung und Erschliessung erfolgt neu über eine zentrale Schleuse, die alle Bereiche miteinander verbindet. Die Verkehrsflächen werden auf ein Minimum reduziert. Rüst- und Spülbereiche sind als Nasszonen ausgebildet.

Der Kundenbereich stellt sich neu transparent nach aussen dar und wird um mehr als die Hälfte der bisherigen Fläche vergrössert. Durch die neue Anordnung der Verkaufsflächen wird ein logisches und auf die Badegäste zugeschnittenes Einkaufserlebnis erzeugt.

Die Anordnung der verschiedenen Produkte ist klar gegliedert, die Speisen werden vor dem Kunden frisch zubereitet (gekocht, gegrillt, frittiert oder auch gebacken).

Der Zugang und Abgang der Kundschaft wird entflochten und neu in getrennten Bereichen angeordnet. Die Führung der Konsumenten erfolgt entsprechend der verkaufstechnischen Systematik gegen den Uhrzeigersinn. Zudem wird durch die geplante Änderung des Einganges zum Verpflegungscenter in Richtung Schwimmbecken die Eingangssituation zu den WC-Anlagen entschärft.

Für die warmen Speisen wird ein Wartebereich geschaffen. Durch die grössere Kundenfläche und die grössere Abwicklung der Auslagen sind neu eine freie Nutzung und Gestaltung des Verkaufsraumes und die Einrichtung eines breiten Angebotes möglich.

Spitzen von Kundenaufkommen können durch den grösseren Verkaufs- bzw. Kundenbereich besser aufgefangen werden.

Durch die neu geplante transparente Fassade wird nach aussen eine andere Haltung eingenommen. Die neue architektonische Gestaltung zeigt eine offene einladende Sprache, unterstützt die bestehende „Zeltarchitektur“ bzw. Pavillonarchitektur, die erst mit der Neugestaltung lesbar wird.

Kostenschätzung

BKP	Gewerke/Arbeitsgattungen	Betrag CHF
0	Grundstück	1'000.00
1	Vorbereitungsarbeiten	72'500.00
2	Gebäude	509'200.00
3	Betriebseinrichtungen	686'300.00
4	Umgebung	8'000.00
5	Baunebenkosten und Übergangskonten	18'000.00
9	Ausstattung und Reserve	55'000.00
	Total	1'350'000.00

Die Investitionen für den geplanten Neubau eines Verpflegungscenters betragen CHF 1'350'000.00 (inkl. MwSt.). Im Voranschlag 2014 der Gemeinden Vaduz und Schaan sind hierfür jeweils CHF 100'000.00 (inkl. MwSt.) budgetiert. Es wurde aber schon damals erwähnt, dass diese CHF 100'000.-- nicht ausreichen werden. Gemäss nachstehendem Grobterminplan

ist geplant, in diesem Jahr die Planung, Ausschreibung und Auftragsvergaben sowie die Ausführung des Gebäudes und der Umgebung zu realisieren. Im nächsten Jahr ist vorgesehen, die Betriebseinrichtungen und Ausstattungen auszuführen. Auf diese Weise kann das Schwimmbad Mühleholz wie gewohnt den Betrieb im Mai des nächsten Jahres mit einem neuen Verpflegungscenter eröffnen. Dem gemäss werden die Kosten für dieses Jahr voraussichtlich ca. CHF 800'000.00 betragen. Für das Jahr 2015 sind somit CHF 550'000.00 zu budgetieren.

Finanzierung

Es ist vorgesehen, wie bei der Sanierung und Umgestaltung der Badeanstalt Mühleholz im Jahre 2002, ein entsprechendes Subventionsgesuch an die Regierung einzureichen. Dabei gehen die Gemeinden Vaduz und Schaan davon aus, dass für den geplanten Neubau des Verpflegungscenters das Land Liechtenstein gleichfalls eine Subvention in Höhe von 50 % der Anlagekosten ausrichtet. Die Finanzierung würde sich demnach wie folgt darstellen:

Finanzierung	Betrag CHF inkl. MwSt.
Investitionsanteile der Gemeinden Vaduz und Schaan von jeweils CHF 337'500.00	675'000.00
Subventionsanteil Land Liechtenstein in Höhe von 50 % der Anlagekosten	675'000.00
Voraussichtliche gesamte Anlagekosten gemäss Kostenschätzung inkl. MwSt.	1'350'000.00

Termine

25.03.2014	Beschluss des Verwaltungsrates der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz für eine bauliche und anlagetechnische Überprüfung des Verpflegungscenters und Beauftragung eines Architekten, Fachingenieure und Spezialisten.
08.05.2014	Beschluss des Verwaltungsrates der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz für den Neubau eines Verpflegungscenters.
27./28.05.2014	Projekt- und Kreditbewilligung durch die Gemeinderäte Vaduz und Schaan
30.05.2014	Einreichung Subventionsgesuch an die Regierung
10./18.06.2014	Auftragsvergaben Planungsleistungen
02.06. bis 29.08.2014	Planung und Arbeitsausschreibungen
03.09. bis 05.09.2014	Subventionsentscheid durch den Landtag
09./10.09.2014	Auftragsvergaben Bauleistungen durch die Gemeinderäte Vaduz und Schaan
29.09.2014	Baubeginn (Ausführung Gebäude und Umgebung)
19.12.2014	Fertigstellung (Ausführung Gebäude und Umgebung)

12.01.2015	Beginn Einbau Betriebseinrichtungen und Ausstattungen
10.04.2015	Fertigstellung Einbau Betriebseinrichtungen und Ausstattungen
24.04.2015	Inbetriebnahme

Bemerkungen

Das Projekt wird unter Federführung der Gemeinde Vaduz abgewickelt.

Der Gemeinderat von Vaduz behandelt dieses Traktandum anlässlich der Sitzung vom 27. Mai 2014.

Dem Antrag liegt bei:

- Projektdokumentation Neubau Verpflegungscenter, Dom Architektur, 9490 Vaduz, vom 08.05.2014

Antrag

Der Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz beantragt folgende Beschlussfassung:

Der Gesamtaufwand für das Projekt „Neubau Verpflegungscenter“ beträgt insgesamt CHF 1'350'000.00. Der Aufwand pro Gemeinde beläuft sich ohne Berücksichtigung der Subvention des Landes Liechtenstein (50 % der Anlagekosten) auf jeweils CHF 675'000.00.

Der Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 675'000.00 pro Gemeinde wird bewilligt. Die in den Investitionsrechnungen 2014 budgetierten Beträge von jeweils CHF 100'000.00 werden freigegeben und der erforderliche Nachtragskredit auf den Voranschlag 2014 im Betrag von jeweils CHF 300'000.00 pro Gemeinde wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von René Wille mit folgenden Folien informiert:

kubische berechnung nach sia 416

objekt neubau verpflegungcenter schwimmbad mühleholz, gemeinden vaduz und schaan, schaanerstrasse 60, 9490 vaduz

nr.	bezeichnung	länge m ¹	breite m ¹	fläche m ²	höhe 1 m ¹	zuschlag m ¹	zuschlag faktor	zw - total best m ³	zw - total neu m ³	total m ³
	gebäudevolumen									
001	gesamtfläche bgf	0.000	0.000	309.000	4.50	0.00	1	1390.500		
	zwischen-summe							1390.500	0.000	1390.50
	total gebäude									
	total bestand							1390.500	0.000	
				309.000				1390.500	0.000	1390.500

kubische berechnung nach sia 416

1390.50 0.00 1390.50

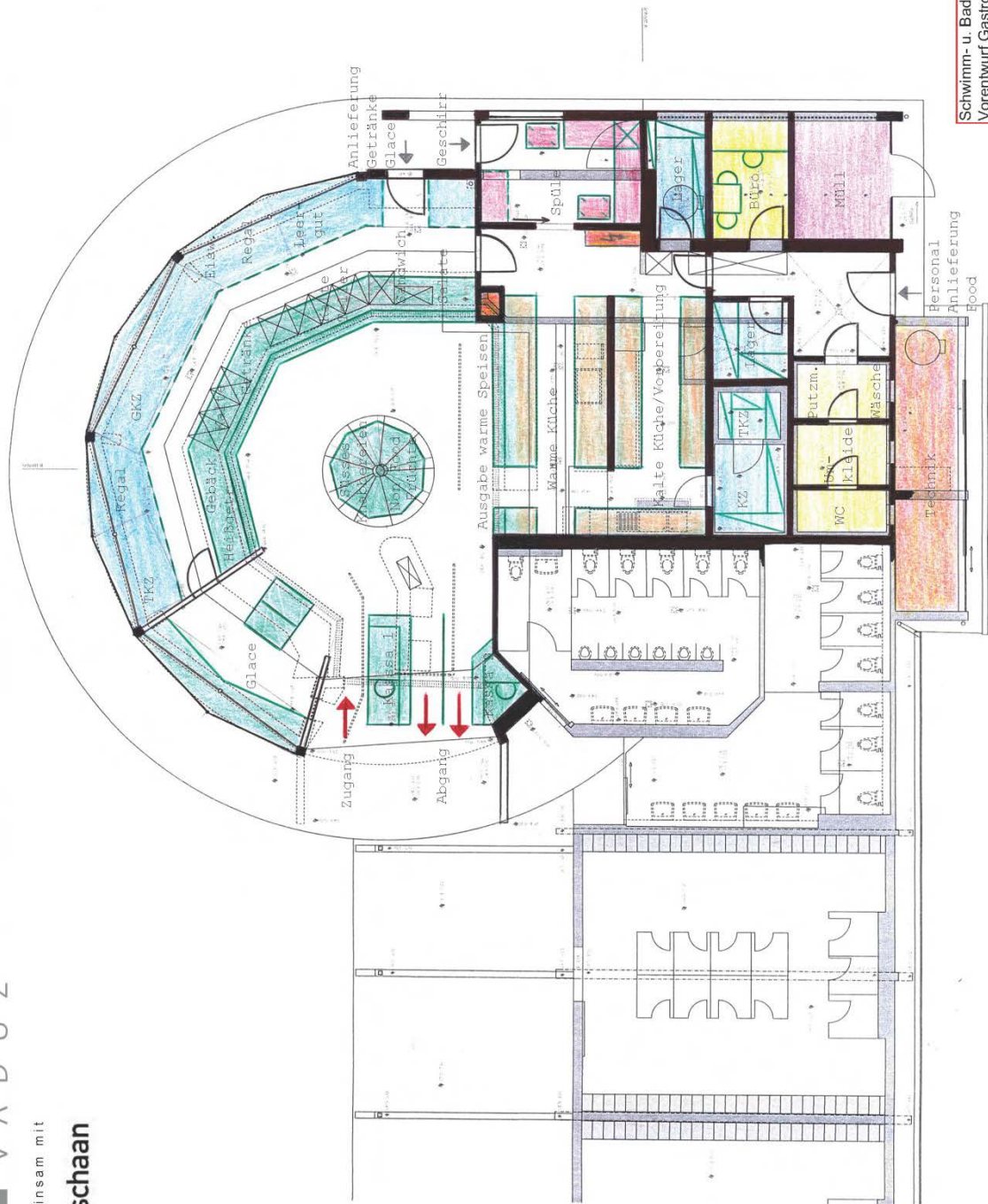
nettoflächenberechnung

objekt neubau verpflegungscenter schwimmbad mühleholz, gemeinden vaduz und schaan, schaanerstrasse 60, 9490 vaduz

nr.	bezeichnung	länge m ¹	breite m ¹	fläche m ²	höhe 1 m ¹	zuschlag m ¹	zuschlag faktor	zw-total neu m ²	zw-total best m ²	total m ²
	kundenbereich verkauf									
001	gäste			86.300	1.00	0.00	1	86.300		
002	glacé			10.700	1.00	0.00	1	10.700		
003	kaffe speisen			34.200	1.00	0.00	1	34.200		
004	warmer speisen			19.200	1.00	0.00	1	19.200		
	zwischen-summe							150.400	0.000	
	total verkauf									150.40
	produktion personal									
005	rüsten			17.700	1.00	0.00	1	17.700		
006	spülen			14.700	1.00	0.00	1	14.700		
007	personal dusche/wc			2.800	1.00	0.00	1	2.800		
008	umkleide garderobe			7.500	1.00	0.00	1	7.500		
009	kühlen			12.600	1.00	0.00	1	12.600		
010	tiefkühlen			10.100	1.00	0.00	1	10.100		
011	kühlen getränke			13.200	1.00	0.00	1	13.200		
012	schleuse waschen elektro			14.500	1.00	0.00	1	14.500		
013	büro			5.800	1.00	0.00	1	5.800		
014	technik			5.200	1.00	0.00	1	5.200		
015	technik			7.800	1.00	0.00	1	7.800		
016	leergut entsorgung			7.800	1.00	0.00	1	7.800		
017	trockenlager			2.800	1.00	0.00	1	2.800		
018	entsorgung presse			16.400	1.00	0.00	1	16.400		
	zwischen-summe							138.900	0.000	
	total produktion									138.90
	total neu							289.300	0.000	
				289.300						289.300

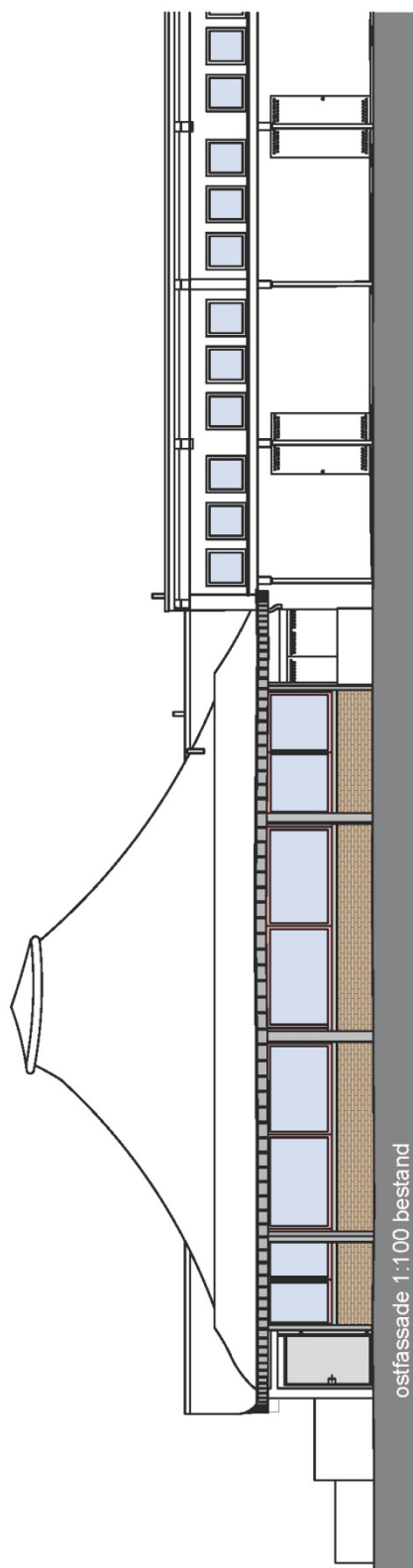
total nettofläche in m²

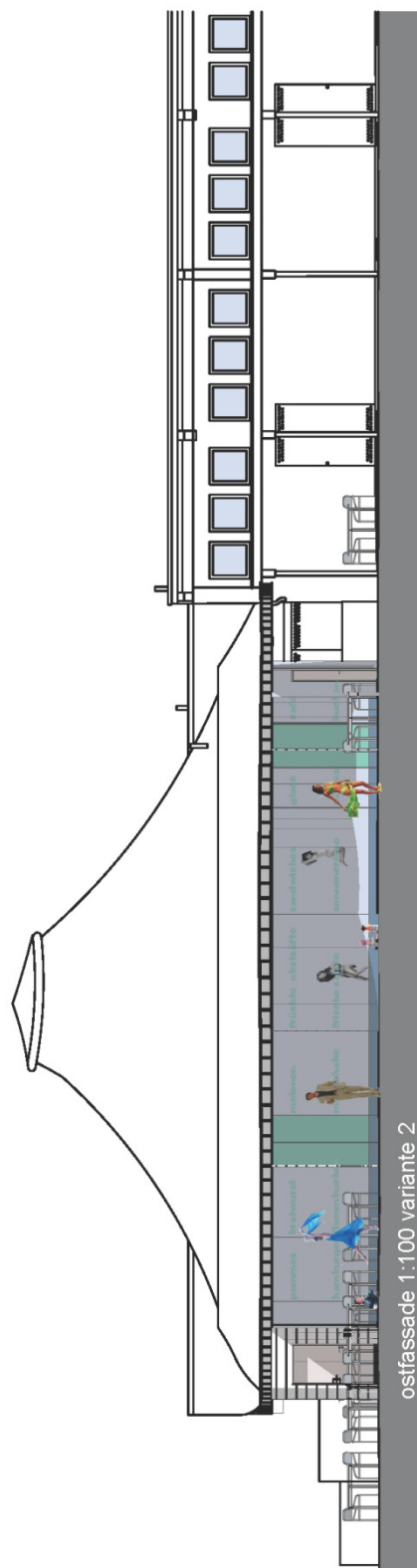
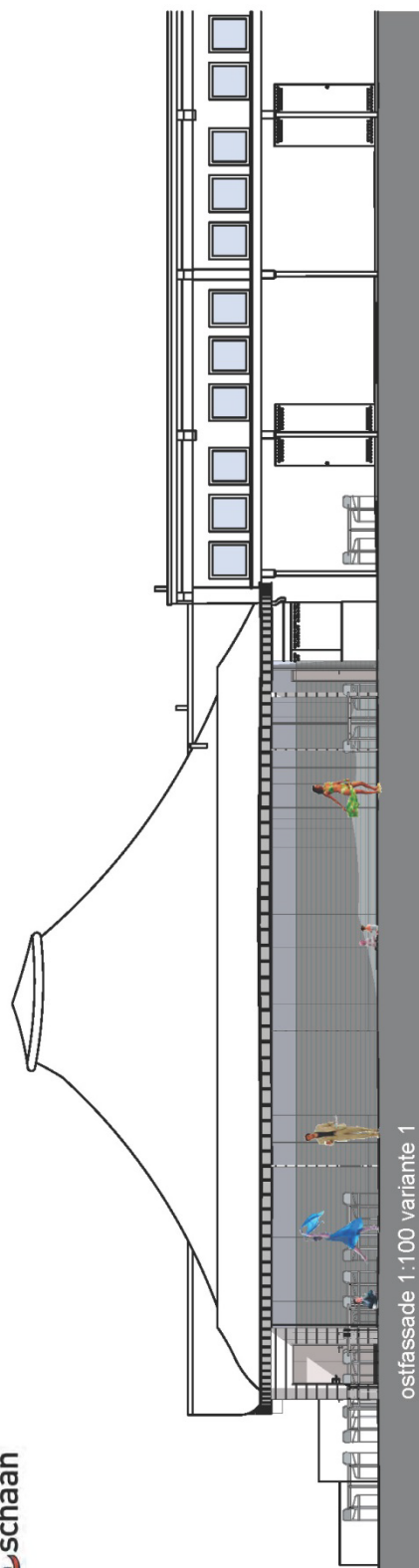
289.300



Schwimm- u. Badeanstalt Mühleholz
Vorentwurf Gastronomie - Variante B
M 1:100 15.04.2014/CW







bkp nr	arbeitsgattung	unternehmer	kostenvoranschlag chf	kostenvoranschlag chf	kostenvoranschlag chf
	kostenschätzung (+/- 20% nach sia)				
	objekt				
	neubau verpflegungscenter schwimmbad mühleholz gemeinden vaduz und schaan schaanerstrasse 60 9490 vaduz	05. mai 2014			
			version1 aufbau auf best grundriss gleiche anordnung der verkaufsvitrinen	version2 neueinteilung gastronomie grössere verkaufsfläche	version3 neubaukonzept mit optimaler gastronomie einteilung
bkp nr	arbeitsgattung	unternehmer	kostenvoranschlag chf	kostenvoranschlag chf	kostenvoranschlag chf
0	grundstück		1000.00	1000.00	1000.00
1	vorbereitungsarbeiten		72500.00	72500.00	120000.00
2	gebäude		478200.00	509200.00	885500.00
3	betriebseinrichtungen		686260.00	686260.00	686260.00
4	umgebung		8000.00	8000.00	40000.00
5	baunebenkosten und übergangskonten		16500.00	16500.00	16500.00
9	ausstattung und reserve		55000.00	55000.00	55000.00
	total		1317460.00	1348460.00	1804260.00

Dabei werden folgende Punkte besprochen:

Ziele sind u.a.: funktionaler Betriebsablauf, zeitgemässe Ausstattung, wirtschaftliches System, einladende Optik gegen aussen, heller freundlicher Kundenbereich. Das vorgeschlagene Konzept bietet dazu grosszügigere Kunden- und Verkaufsflächen, einfache Gliederung in Schmutz- und Hygienebereiche, übersichtliche Anordnung der Angebote, funktionale Trennung Versorgung, Kühlager, Spülen, Produktion, Ausgabe, Verkauf, Entsorgung, optimale Betriebsabläufe

Mit dem neuen Konzept kann eine grössere Fläche als Kundenbereich eingerichtet werden. Gegenüber einer Variante, welche sich stark am bestehenden Konzept orientiert, entsteht zwar ein Mehraufwand von CHF 30'000.-- bis 40'000.--, die Abläufe etc. sind aber um vieles optimaler. Die Variante eines kompletten Neubaus wurde ebenfalls geprüft. Dieser käme nach einer ersten Schätzung auf rund CHF 1.8 Mio. zu stehen. Allerdings würden die Ansprüche bei einem vollständigen Neubau sicher auch grösser werden.

Mit der vorgeschlagenen Variante können die Abläufe wesentlich verbessert werden, auch im Bereich der Eingangssituation. Es wird noch geprüft, ob ein Glacéstand, der direkt von aussen zugänglich ist, noch eingerichtet wird.

Das Vorprojekt ist in den Feinheiten noch auszuarbeiten.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte besprochen:

- Die Abwicklung wird durch Vaduz vorgenommen, da das Schwimmbad auf Vaduzer Hoheitsgebiet liegt. Umgekehrt werden alle Arbeiten bei der Jugendherberge durch die Gemeinde Schaan geleitet. Die jeweils andere Gemeinde ist aber immer eng eingebunden. In beiden Gemeinden sind die Zuständigen der Verwaltung äusserst kostenbewusst.
- Der vorgesehene Kostenrahmen ist als äusserster Rahmen zu sehen.
- Das Gebäude ist rund 26 Jahre alt und in schlechtem Zustand, ebenfalls die Einrichtung.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

114 Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz – Umbau Badewasserdesinfektion / Kreditgenehmigung, Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Nachdem vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bereits seit geraumer Zeit auf Grund neuer Normgrenzwerte immer wieder Beanstandungen bezüglich der Badewasserqualität eingegangen sind und diese Grenzwerte mit der bestehenden Badewasserdesinfektion nicht eingehalten werden können, wurden vom Bademeister von 2 Anbietern Offerten für den Umbau der Badewasserdesinfektion eingeholt. Dabei hat sich das Angebot der Fa. Siwatec AG, 6038 Gisikon, als wirtschaftlich günstigstes Angebot herausgestellt.

Die Gesamtkosten werden auf rund CHF 100'000.-- geschätzt und stellen sich wie folgt zusammen:

- Umbau Badewasserdesinfektion gemäss Offerte der Fa. Siwatec AG, Gisikon		CHF	54'559.26
- Bauseitige Leistungen (Anpassung Schaltschrank, Elektroinstallationen, Baumeisterarbeiten)	ca.	CHF	30'000.--
- Sonstiges, Reserven und Rundung	ca.	CH	15'440.75
<hr/>			
Total		CHF	100'000.--

Der Umbau der Badewasserdesinfektion ist unaufschiebbar. Die Ausführung der Arbeiten ist nach Abschluss der Badesaison geplant. Die Gemeinden Schaan und Vaduz teilen sich die Investitionskosten jeweils hälftig auf. Folge dessen beläuft sich der Investitionsanteil der jeweiligen Gemeinde auf je CHF 50'000.--. Im Budget 2014 wurden für dieses Projekt keine finanziellen Mittel vorgesehen, weshalb die Genehmigung eines Nachtragkredites erforderlich wird.

Das Projekt wird unter der Federführung der Gemeinde Vaduz abgewickelt. Der Gemeinderat von Vaduz behandelt dieses Traktandum anlässlich der Sitzung vom 27. Mai 2014.

Dem Antrag liegt bei:

- Angebot Nr. 23.222-0514 Fa. Siwatec AG, 6038 Gisikon
- Kostenschätzungen Nr. 140'139 und Nr. 140'142 Fa. Bafilco AG, 8406 Winterthur

Antrag

Der Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz beantragt folgende Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat genehmigt für den Umbau der Badewasserdesinfektion einen Nachtragskredit auf den Voranschlag 2014 von total CHF 50'000.-- (hälftiger Anteil Gemeinde Schaan).
2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für den Umbau der Badewasserdesinfektion an die Fa. Siwatec AG, 6038 Gisikon, zur Offertsumme von netto CHF 54'559.26 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde Schaan CHF 27'279.63).
3. Die Vergabe der übrigen Arbeiten erfolgt innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers resp. des Bürgermeisters.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass das Amt für Lebensmittelkontrolle ziemlich starken Druck in dieser Sache ausübt. Die EU-Werte werden zwar eingehalten, Liechtenstein hat jedoch tiefere Werte gesetzlich verankert, die mehrfach während einer Badesaison nicht eingehalten werden konnten. Die ursprünglichen Kostenschätzungen lagen um einiges höher. Da jedoch von der bestehenden Anlage einiges gebraucht werden kann, sind nur Teilerneuerungen notwendig. Der bisherige Lieferant hat das günstigste Angebot eingegeben, mit den Reserven sollte der vorgesehene Betrag genügen.

Dieser Vorhaben ist Teil des normalen Unterhaltes und somit nicht subventionsberechtigt. Die Arbeiten sollen direkt nach Saisonschluss durchgeführt werden.

Beim Rohrbruch wird einen grossen Teil der Schadenssumme durch die Versicherung aufgebracht, ein Teil wird aber über den Selbstbehalt zu tragen sein.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

115 Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha / Vergabe der Bauleitungsarbeiten

Ausgangslage

Im Dezember 2012 erteilte das Amt für Infrastruktur (ABI) den Auftrag für das Strassenbauprojekt Im Bretscha an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan.

Beim Strassenausbau handelt es sich um eine Totalsanierung, d.h., nebst einem neuen Belag werden auch alle Strassenabschlüsse neu erstellt. Für die Gemeinde Schaan besteht dringender Sanierungsbedarf bei den Werkleitungen.

Es ist vorgesehen, die Arbeiten für das Land sowie die Gemeinde in einem Projektdossier zusammenzufassen, um eine optimale Koordination und Organisation von der Gesamtplanung bis zur Bauausführung gewährleisten zu können. Durch die Zusammenführung der Projekte kann eine zeitsparende und kosteneffiziente Realisierung garantiert werden.

Zu den Bauteilen der Gemeinde Schaan gehören folgende Anlagen:

- Abwasserleitung
- Wasserleitung
- Strassenbeleuchtung

Die Ingenieurarbeiten werden wie üblich zu den gleichen Vergabekonditionen (analog der Ausschreibung des Landes) angeboten. Dabei werden die Bausummen aller Bauherren addiert. Dies ergibt die relevante Gesamtbausumme und wirkt sich im Honorarprozentsatz für alle Bauherren positiv aus. In der Beilage ist die Berechnung des Ingenieurhonorares detailliert aufgeführt. Für die Honorarberechnung gelten die Honorarkalkulations-Grundsätze gemäss SIA.

Dem Antrag liegt bei

- Honorarangebot Hanno Konrad Anstalt vom 15. Mai 2014

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Bauleitungsarbeiten für den Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha an die Firma Hanno Konrad Anstalt, Schaan zum Offertpreis von CHF 139'419.75.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

116 Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse (Bereich PP Nord bis Torinsel Nord), Deponiezufahrt, Erschliessungsleitungen Deponie Forst sowie Verlegung der Trafostation / Vergabe der Bauleitungsarbeiten

Ausgangslage

Im September 2008 hat das Amt für Infrastruktur (ABI) eine öffentliche Ingenieurausschreibung für die Planung der Erneuerung Feldkircher Strasse Hilti Nord durchgeführt. In der Folge vergab die Regierung den Projektierungs- und Bauleitungsauftrag an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt.

Im Bereich des Ausbaus der Feldkircher Strasse ist die Gemeinde Schaan mit dem Bau von diversen Infrastrukturanlagen beteiligt. Zudem muss zeitgleich die Erschliessung der Deponie Forst an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Gemeinde wird sich dem federführenden Projekt des Landes anschliessen.

Beide Baustellen werden in einem Arbeitsgang realisiert. Daher ist vorgesehen, sämtliche Bauprojekte in einem Projektdossier zusammenzufassen um eine optimale Koordination und Organisation von der Gesamtplanung bis zur Bauausführung gewährleisten zu können. Durch die Zusammenführung der Projekte kann eine zeitsparende und kosteneffiziente Realisierung garantiert werden.

Zu den Bauteilen der Gemeinde Schaan gehören folgende Anlagen:

- Abwasserleitungen
- Wasserleitungen
- Strassenbeleuchtung
- Strassenbau Deponiezufahrt
- Deponieerschliessungsleitungen
- Verlegung Trafo Forst

Die Ingenieurarbeiten werden wie üblich zu den gleichen Vergabekonditionen (analog der Ausschreibung des Landes) angeboten. Dabei werden die Bausummen aller Bauherren addiert. Dies ergibt die relevante Gesamtbausumme und wirkt sich im Honorarprozentsatz für alle Bauherren positiv aus. In der Beilage ist die Berechnung des Ingenieurhonorares detailliert aufgeführt. Für die Honorarberechnung gelten die Honorarkalkulations-Grundsätze gemäss SIA.

Dem Antrag liegen bei

- Honorarangebot Hanno Konrad Anstalt vom 16. Mai 2014

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Bauleitungsarbeiten für den Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse (Bereich Parkplatz Nord bis Torinsel Nord), den Ausbau der Deponiezufahrt, der Erstellung der Erschliessungsleitungen für die Deponie Forst sowie die Verlegung der Trafostation an die Firma Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 179'340.30.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

117 Liegenschaft Landstrasse 65 / Genehmigung Abrechnung

Ausgangslage

Die weitere Nutzung der Liegenschaft an der Landstrasse 65 wurde nach dem Auszug des letzten Mieters in der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2013, Trakt 90, beschlossen.

Die Liegenschaft wurde an den Verein für Betreutes Wohnen vergeben. Der Gemeinderat stimmte der Instandstellung mit einem Kreditrahmen von CHF 240'000.-- zu.

An einer Sitzung vom 02. Juli 2013 wurde dem Verein für Betreutes Wohnen mitgeteilt, dass die Gemeinde CHF 240'000.-- zur Sanierung dieser Liegenschaft zur Verfügung stellt und welche Sanierungsmassnahmen darin enthalten sind. Für zusätzliche Sanierungsarbeiten, welche speziell für die geplante Nutzung des Vereins für Betreutes Wohnen durchgeführt werden sollten, wurden CHF 80'000.-- angenommen. Für diese Kosten wäre der zukünftige Mieter aufgekommen.

Da sich der Stiftungsrat gegen die Freigabe dieser Gelder zur Investition in diese Liegenschaft ausgesprochen hat, sah sich der Verein für Betreutes Wohnen gezwungen, von der Miete dieser Liegenschaft abzusehen.

Da sich keine geeignete Mieterschaft für die Liegenschaft ergab, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2013, Trakt 203, der Beschluss vom 30. April 2014 aufgehoben und der Abbruch der Liegenschaft beschlossen.

Um den Abbruch der Gebäude noch im Jahre 2013 durchzuführen, wurde am 11. Dezember 2013, Trakt 247, der E-Mail Zirkularbeschluss vom 03./04. Dezember 2013 bezüglich der Vergabe der Abbrucharbeiten vom Gemeinderat formell bestätigt.

Gemäss Baukostenabrechnung wurden für die Gesamtbereinigung der Parzelle incl. schon geleisteter Vorarbeiten für Instandstellungsarbeiten, baugeschichtlicher Dokumentation, sowie Umgebungsarbeiten CHF 95'393.15 verwendet.

Dem Antrag liegt bei:

- Kontoauszug Nr. 942.503.25 vom 22.05.2014

Antrag

Die Bauabrechnung für das Projekt „Abbruch Wohnhaus Landstrasse 65“ im Betrag von CHF 95'393.15 wird genehmigt.

Beschluss (10 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

119 Sanierung / Ersatz Steuerung- und Messtechnik Abwasseranlagen 2014 Gemeinde Schaan / Vergabe der Elektroinstallationen

Ausgangslage

An der Sitzung vom 07. März 2012, Trakt. 26, genehmigte der Gemeinderat den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 757'000.-- für die Sanierung / Ersatz der Steuerung und Messtechnik der Abwasseranlagen der Gemeinde Schaan.

Da die Steuerungs- und Messtechanlagen der Gemeindeanlagen mit jenen des Abwasserzweckverbandes (AZV) übereinstimmen müssen, wurden die Arbeitsausschreibungen, Vergaben und Durchführung an den Zweckverband delegiert.

Die Arbeiten werden direkt durch die Gemeinde vergeben. Für die Ausschreibungen, Durchführung, Kontrolle und Abnahmen ist weiterhin der AZV zuständig.

Die Gemeindebauverwaltung beantragt nun die Vergabe der Elektroinstallationen für den Ausbau 2014 (RB Tröxle, RB Saxgass und RB Zagalzel).

Die Offertunterlagen wurden an drei entsprechende Unternehmungen in der Gemeinde Schaan verschickt; ein Unternehmen sagte wegen Arbeitsüberlastung ab, das zweite Unternehmen gab keine Offerte ab (vergessen). Eine Offerte wurde fristgerecht eingereicht und fachlich wie rechnerisch überprüft. Diese Offerte liegt diesem Antrag bei.

Die Kosten für die Sanierung / den Ersatz der Steuerung- und Messtechnik der Abwasseranlagen der Gemeinde Schaan sind im Voranschlag 2014 berücksichtigt.

Dem Antrag liegt bei:

- Originalofferte Elektroinstallationen / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Elektroinstallationen für den Ausbau 2014 (RB Tröxle, RB Saxgass und RB Zagalzel) an die Firma Beck Elektro AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 61'271.35.

KV >> CHF 44'280.--

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 23. Juni 2014

Gemeindevorsteher Daniel Hilti
